

# **SATZUNG ISLANDPFERDEVEREIN SLEIPNIR**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen „Islandpferdeverein Sleipnir e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in 73491 Neuler**
- 2. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und durch den Württ. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportverein in Baden Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).  
Er ist Mitglied im Islandpferde- Reiter- und Züchterverband (IPZV e. V.).  
Landesverband Baden Württemberg.**

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §~ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.**

### **Aufgaben des Vereins**

- 1. Das Reiten und Fahren mit Islandpferden im Sinne eines Ausgleichsports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere der Pflege des Jugendsports.**
- 2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.**
- 3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere der Durchsetzung der Ziele der Reinzucht.**
- 4. Die Ausrichtung von IPZV - Materialprüfungen nach den Richtlinien der FEIF, sowie Leistungswettbewerben nach den Richtlinien der IPO.**

**Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:**

- 1. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.**
- 2. Unterstützung beim Erwerb der Trainerlizenz der Ausbildung zum Material- bzw. Sportrichter und das Abhalten von Lehrgängen.**

**Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, auch keine wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder die Satzung, die IPO des IPZV e. V. ,sowie die Satzung des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Sie unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§ 2a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, auch wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und ihre Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter.

Die Beitrittserklärung wird gültig, wenn ein Monat nach deren Eingang beim Vorstand keine schriftliche Ablehnung erfolgt. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen muß von 2/3 der Vorstandschaft erfolgen. Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten steht das Recht auf Einspruch bei der Jahreshauptversammlung zu. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm- Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm- Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Mitgliedschaft im Verein verpflichten sich die Mitglieder zum Führen der durch Gesetz vorgeschriebenen Identifikationsplakette an ihren Pferden.

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitglieder
2. passivem Mitglieder
3. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
4. Familienmitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, welche den Reit- oder Fahrsport mit Islandpferden aktiv ausüben. Die Mitgliedschaft mit anderen Pferderassen ist möglich, wenn sich das neue Mitglied nach den für das Islandpferd ausgelegten Belangen des Vereins richtet. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht und haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Besonders verdienten Mitgliedern kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen jedoch Sitz und Stimme wie jedes andere Mitglied.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach dem Austritt, Ausschluß oder Tod. Sie endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle kündigt

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Vereinsansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- b) gegen Satzungspunkte verstößt.
- c) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt. (§ 2a Verpflichtung gegenüber dem Pferd)
- d) seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, nach Absendung der Mahnung gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

- e) Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Ausschluß kann das betroffene Mitglied Berufung bei der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung einlegen. Ausgeschlossenen wird keine Beitragsrückvergütung aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt.

## § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Der Beitrag ist im voraus und für das laufende Jahr voll zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Freizeitwart
- Jugendwart
- Sportwart
- Zuchtwart
- Pressewart

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Wahlturnus ist so zu legen, daß die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig ausscheiden oder wiederzuwählen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Es können auch mehrere Ämter von ein und derselben Person übernommen werden.

Um dem o. g. Turnus gerecht zu werden, können diese Ämter auch nur für 1 Jahr vergeben werden. Des weiteren bestimmt der Vorstand die Delegierten als Vertreter bei übergeordneten Versammlungen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich einmal, möglichst im ersten Kalendermonat des Folgejahres einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mind. 14 Tage vor dem stattzufindenden Termin den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung muß eine Tagesordnung beiliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahl und die Entlastung des Vorstandes und wählt die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kassenführungsberichte und die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Anträge müssen schriftlich, spätestens 8 Tage vor der stattzufindenden Mitgliederversammlung, an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:**

- aktive und passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; d. h. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit vom 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens eines der anwesenden Mitglieder beantragt.**

**Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen finden jeweils auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder statt. Anträge von Mitgliedern auf Durchführung einer Mitgliederversammlung müssen von mindestens 25 % der Mitglieder unterschrieben sein. In den Anträgen müssen die Gründe angegeben werden.**

**Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.**

**Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen.**

#### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung entscheidet über**

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 4, Satz 8 und § 8 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung

#### **§ 9a Aufgaben des Vorstandes**

**Der Vorstand entscheidet über:**

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands.
- Die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.
- Die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

## **§10 Rechtsordnung**

**1. Verstöße gegen die IPO und die reiterliche Disziplin, sowie das Tierschutzgesetz können als Ordnungsmaßnahme geahndet werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde.**

**2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:**

**Verwarnungen, Geldbußen, sowie zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Vereins.**

**3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, obliegt dem IPZV e. V. Dachverband; er kann diese dem Landesverband oder dem Ortsverein übertragen.**

**Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.**

**4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der Rechtsordnung der IPO ( Islandpferde-Prüfungs-Ordnung) geregelt.**

## **§11 Auflösung des Vereins**

**Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

**Im Falle der Auflösung sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem „Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV e. V.) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins muß in der schriftlichen Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen werden.**

**Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn noch mindestens 10 Mitglieder zu seiner Weiterführung entschlossen sind. Im übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht des BGB.**

## **§12 Schlußbestimmungen**

**Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluß vom 16.01.98 in Kraft.**

**§13 Versammlungsbeschuß**

**Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 16.01.98 beschlossen.**